

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung –

Vom 25. Februar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayH-SchG erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Abweichend von Satz 1 kann Studierenden, die eine Prüfung aufgrund der erfolglosen Teilnahme an der Prüfung im Wintersemester 2020/2021 wegen einer Beeinträchtigung durch die Corona-Pandemie endgültig nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuss einmalig ein weiterer Prüfungsversuch für die entsprechende Prüfung gewährt werden, wenn sie dies beantragen. ⁴Der Antrag nach Satz 3 ist unverzüglich nach der Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der jeweiligen Prüfung von der bzw. dem Studierenden an den Prüfungsausschuss zu richten und es sind die von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründe darzulegen, die zum (endgültigen) Nichtbestehen geführt haben. ⁵Eine unzureichende Möglichkeit der Vorbereitung auf die Prüfung zählt angesichts der Möglichkeit zum voraussetzungslosen Rücktritt von der Prüfung nach Abs. 2 Nr. 1 nicht zu den von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen.“

2. In § 6 wird nach Abs. 5 folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

§ 2

Die fünfte Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 23. Februar 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 25. Februar 2021.

Erlangen, den 25. Februar 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Februar 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2021.